

**Anregungen 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 im Bereich „Maarweg“ in Lohmar - Neuhonrath**

Beteiligung gem. §3 (2) i.V.m. §4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

**ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT:**

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
1	Anwohner, mit Schreiben vom 08.01.2017	Wir beziehen uns auf den Beschluss der CDU und Grünen vom 1. Juni 2016, demnach bei der Neuplanung eine „für das freie Spiel ebene Rasenfläche vorzusehen ist“. Ergänzend zu dem Vorschlag vom 25. bzw. 28. April 2016 ist ein Alternativvorschlag beigefügt (Anlage). Durch veränderte Weganlage und Gebäudeausrichtung würde die gesamte verbleibende Fläche größer, was die Planung des Spielplatzes und einer angemessenen ebenen Rasenfläche erleichtert. Damit würde die Größe der für die Öffentlichkeit verbleibenden (Rest-)Fläche auch der sozialen Bedeutung und Wichtigkeit eines solchen Platzes entsprechen.	Die vorliegende Planung lässt ausreichend Spielraum für eine angemessene Nutzung des verbleibenden Spielplatzgeländes einschließlich einer Rasenfläche, die für Bewegungsspiele genügend Platz lässt. Die Anpassung und Umgestaltung des Spielplatzes ist mit dem Dezernat 2 abgestimmt und wird in diesem Jahr (2017) erfolgen.	Die Planung bleibt unverändert. Die vorgetragenen Anregungen stehen dem Satzungsbeschluss nicht entgegen.

**ANREGUNGEN DER NACHBARGEMEINDEN LIEGEN NICHT VOR.****ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
1	Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 11.01.2017	Zu der o.g. Planung nehme ich aus ziviler luftrechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gem. §12 Luftverkehrsgesetz und zwar im Anflugsektor der Landebahn 24. Aufgrund der Lage des Plangebiets bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans aus Gründen der Hindernisfreihaltung keine Bedenken, sofern eine Gebäudehöhe von 170 m über NN nicht überschritten wird.	Der Bebauungsplan lässt keine Gebäude zu, die die genannte Höhe von 170 m über NN erreichen können.	kein Beschluss erforderlich
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseiti-	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hin-	kein Beschluss erforderlich

	gungsdienst, mit Schreiben vom 14.12.2016	Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internet-Seite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	weise werden nachrichtlich in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.	
3	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 12.01.2017	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 22.12.2016	Gegen die o.g. Planungen der Stadt Lohmar bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.	Es sind keine Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich.	kein Beschluss erforderlich
5	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, mit Schreiben vom 06.01.2017	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
6	Rheinisch-Bergischer Kreis, mit Schreiben vom 11.01.2017	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde: Fehlanzeige Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes: Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Lohmar, Die Entfernung zum Rheinisch-Bergischen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich

		<p>Kreis (RBK) beträgt etwa 1 km. Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK's kommt lediglich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder durch Eintrag in ein Gewässer in Frage. Dies wird jedoch bei der hier geplanten Wohnbebauung nicht erwartet. Eine Umsetzung des o.g. Vorhabens ist somit aus hiesiger Sicht ohne Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:</p> <p>- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -: Im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde bestehen seitens der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung keine Bedenken.</p>		
7	Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 20.12.2016	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
8	Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 20.12.2016	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich